



Stiftung Kinderhilfzentrum Düsseldorf

Stiftungssatzung

Präambel

Die Stiftung Kinderhilfzentrum wurde aus dem Förderverein Freundeskreis des Kinderhilfzentrums e.V. heraus gegründet. Mit der Stiftung Kinderhilfzentrum soll langfristig die Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kinderhilfzentrum gesichert werden. Zur Durchführung dieser Vorhaben sammelt und verwaltet die Stiftung das Stiftungsvermögen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinderhilfzentrum Düsseldorf“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere soll der Freundeskreis des Kinderhilfzentrums Eulerstraße e.V. unterstützt werden, bzw. die direkte Förderung des Städtischen Kinderhilfzentrums erfolgen. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Gefördert darf nur in Bereichen, in denen öffentliche Mittel nicht ausreichen oder nicht gewährt werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in der Satzung des Freundeskreises folgenden festgelegten Bereiche:

Den Kindern, Jugendlichen und Familien des Kinderhilfzentrums dort zu helfen, wo gesetzliche Mittel und freiwillige Leistungen nicht ausreichen.

„Diese Aufgabe umfasst alle Bereiche des Städtischen Kinderhilfzentrums wie beispielsweise den Kinderschutzbereich, die Wohngruppen, die Tagesgruppen, die Ver selbständigungshilfen, den Pflegekinderdienst sowie alle heilpädagogischen und therapeutischen Hilfen, die das Städtische Kinderhilfzentrum anbietet. „Entsprechend der Weiterentwicklungen und Bedarfe im Bereich der Kinder- Jugend- und Familienhilfe oder der Hilfen zur Erziehung erstreckt sich die Hilfe des Vereins auch auf neue, notwendig werdende Hilfeleistungen. Förderung von Maßnahmen, die die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Städtischen Kinderhilfzentrum unterstützen.“

Dabei ist die Unterstützung nicht auf die im Städtischen Kinderhilfzentrum lebenden Kinder, Jugendliche und Familien beschränkt. Daneben kann der Verein auch andere Hilfsangebote und Projekte in Düsseldorf im Bereich der Kinder Jugendhilfe (i.S.d. SGB-Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe durchführen und unterstützen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung Kinderhilfzentrum Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. „

§4 Stiftungsvermögen

Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zustiftungen erhöht werden.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Ziffer 2 Satz 1 ist zu beachten. Näheres regeln vom Vorstand festzulegende Anlagelinien.

Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die durch den Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie darf Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem vorgenannten Zweckbereich zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden

§5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Einrichtung und in den zwei folgenden

Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Personen. Den ersten Vorstand bestimmt der Stifter. Der Freundeskreis des Kinderhilfzentrums entsendet drei Personen in den Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt.

Die Entsendung entfällt, wenn der Freundeskreis aufgelöst wird und seine Aufgaben nicht von einer anderen, gemeinnützigen Organisation übernommen werden. Gibt es eine Nachfolgeorganisation, steht ihr das Entsendungsrecht zu.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auch die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder gewählt bzw. entsendet.

Entsante Mitglieder können jederzeit vom Entsendungsberechtigten aberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die entsandten Mitglieder sollen nach Möglichkeit nicht gleichzeitig dem Vorstand des Freundeskreises angehören.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Eines der handelnden Mitglieder muss entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften, die Aufstellung des Jahresabschlusses und, falls vom Kuratorium verlangt, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen, die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und sonstigen Einnahmen,

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

Vorschläge an das Kuratorium für die Berufung, bzw. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Die mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn dies Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Vertreters.

Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erklären. ->

§10 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis drei bis zu zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit wählt das Kuratorium aus den zur Verfügung stehenden Kandidaten seine Nachfolger. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, wird unverzüglich ein neues Mitglied vom Kuratorium gewählt. Geeignete Kandidaten können vom Vorstand des Freundeskreises des Kinderhilfeszentrums e.V. und vom Vorstand der Stiftung Kinderhilfeszentrum Düsseldorf vorgeschlagen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Vorstandsmitglieder des Freundeskreises des Kinderhilfeszentrums e.V. und Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

§11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist, den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes zu überwachen und besonders die Beachtung des Stifterwillens sicher zu stellen. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes, den Wirtschaftsplan, sofern er einen solchen vom Vorstand verlangt, die Zustimmung zu Geschäften von besonderer Tragweite, z.B. über den Erwerb und Veräußerungen von Immobilien.

die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, die Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes, Satzungsänderungen, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung gemäß § 13 und § 14 dieser Satzung.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erklären.

Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12 Entgeltliche Mitarbeiter und Berater

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei entsprechend angewachsenem Stiftungsvermögen Hilfskräfte gegen angemessene Vergütung anstellen oder für besondere Aufgaben externe Berater beauftragen. Mitglieder des Vorstandes können weder Angestellte der Stiftung noch entgeltliche Berater sein. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei entsprechend angewachsenem Stiftungsvermögen Hilfskräfte gegen angemessene Vergütung anstellen oder für besondere Aufgaben externe Berater beauftragen. Mitglieder des Vorstandes können weder Angestellte der Stiftung noch entgeltliche Berater sein.

§13 Satzungsänderung

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, wesentliche Änderungen der Organisation beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§15 Vermögensanfall

„Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die BürgerStiftung Düsseldorf, sollte diese nicht mehr bestehen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmitteibar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. „

§16 Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit 12 Monate) nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen, die den Satzungszweck betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Anerkennung in Kraft.

Düsseldorf, den 24.01.2011

gez. Helga Welland

gez. Michael Riemer